

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 10 SF 5/16 S**

L 1 SV 46/16 ER-B (LSG Baden-Württemberg)  
S 4 SV 3986/15 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,  
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2016 durch  
den Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s  
und den Richter O t h m e r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-  
Württemberg vom 15. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



### G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 15.2.2016 die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des SG Karlsruhe vom 23.12.2015 zurückgewiesen, mit welchem dieses den Antrag des Antragstellers auf Verpflichtung des Antragsgegner zur Anfertigung und Übergabe von Kopien abgelehnt hat. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem an das LSG gerichteten und von dort an das BSG weitergeleiteten Schreiben vom 21.5.2016 "NZB sowie Revision" eingelegt.
- 2 Die sinngemäße Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Antragsteller die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). § 183 SGG findet keine Anwendung, da der Antragsteller nicht in seiner Eigenschaft als Versicherter oder Leistungsempfänger auftritt.
- 4 Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, da vorliegend eine streitwertunabhängige Festbetragsgebühr nach Nr 7504 Kostenverzeichnis Anlage 1 zum GKG anfällt.

